

SATZUNG DER STADT SPEYER**über die Erhebung von Parkgebühren****in der Stadt Speyer****(Parkgebührensatzung)****vom 21.12.2012****in der Fassung vom 08.09.2023****(gültig ab 01.01.2024)**

SATZUNG DER STADT SPEYER

**über die Erhebung von Parkgebühren
in der Stadt Speyer
(Parkgebührensatzung)
vom 21.12.2012
in der Fassung vom 08.09.2023
(gültig ab 01.01.2024)**



Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 3044 ff.)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gebühren, die für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Speyer durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu erheben sind, werden nach den Tarifzonen der §§ 2 und 3 festgesetzt.

§ 2 Tarife**Tarif A:**

	Höchstparkdauer	2 Stunden
	20 Minuten	1,00 €
	1 Stunde	3,00 €
	2 Stunden	6,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr

Tarif B:

	Höchstparkdauer	3 Stunden
	30 Minuten	1,00 €
	1 Stunde	2,00 €
	2 Stunden	4,00 €
	3 Stunden	6,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr

Tarif C:

	Höchstparkdauer	keine
	1 Tag	4,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Samstag	8.00 – 18.00 Uhr

Tarif D:

	Höchstparkdauer	keine
	2 Stunden	4,00 €
	1 Tag	6,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Sonntag	8.00 – 18.00 Uhr

Tarif E:

	Höchstparkdauer	keine
	30 Minuten	1,00 €
	1 Stunde	2,00 €
	2 Stunden	4,00 €
	1 Tag	6,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Samstag	8.00 – 18.00 Uhr

Tarif F:

	Höchstparkdauer	1 Stunde
	20 Minuten	1,00 €
	1 Stunde	3,00 €
	Montag bis Samstag	7.00 – 18.00 Uhr

§ 3 Tarifzonen**Tarifzone A:**

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif A	
Alter Schlachthof (Parkplatz)	Höchstparkdauer Montag bis Samstag	keine 8.00 – 18.00 Uhr
Armbruststraße	keine	
Bahnhofstraße (Agentur für Arbeit)	keine	
Bahnhofstraße (Volksbank)	Höchstparkdauer Kurzzeitparken Montag bis Samstag	30 Minuten 12 Minuten für 0,50 € 7.00 – 19.00 Uhr
Bahnhofsvorplatz (Parkplatz)	Höchstparkdauer Kurzzeitparken	1 Stunde 12 Minuten für 0,50 €

Parkplatz der Bürgerhospitalstiftung beim ehemaligen Diakonissen-Stiftungskrankenhaus	Höchstparkdauer	3 Stunden
Finanzamt (Parkplatz)	Montag bis Donnerstag Freitag Samstag, Sonn- / Feiertag	16.00 – 19.00 Uhr 14.00 – 19.00 Uhr 7.00 – 19.00 Uhr
Gilgenstraße	Höchstparkdauer Montag bis Samstag	1 Stunde 7.00 – 19.00 Uhr
Große Greifengasse	Höchstparkdauer	1 Stunde
Große Himmelsgasse	keine	
Herdstraße / Kleine Pfaffengasse	keine	
Johannesstraße	keine	
Karmeliterstraße	keine	
Königsplatz (Parkplatz)	keine	
Landauer Straße	Höchstparkdauer Montag bis Samstag	1 Stunde 7.00 – 19.00 Uhr
Löffelgasse (Parkplatz)	keine	
Ludwig- / Roßmarktstraße	keine	
Mühlturnstraße (Parkplatz)	keine	keine
Nördlicher Domgarten (Parkplatz)	Höchstparkdauer Montag bis Samstag	2 Stunden 8.00 – 18.00 Uhr
Prinz-Luitpold-Straße	Keine	
Roßmarktstraße	Keine	
Siegbert- / Richard-Wagner-Straße	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 17.00 Uhr
Wormser Straße	keine	

Tarifzone B:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif B	
Feuerbachstraße	keine	
Fuchsweiherstraße	keine	
Große Pfaffengasse	keine	
Grüner Winkel	keine	
Hasenpühlstraße	keine	
Hilgardstraße	keine	
Karl-Leiling-Allee	Höchstparkdauer Montag bis Sonn- / Feiertag	keine 6.00 – 19.00 Uhr
Ludwigstraße 1	keine	
Martin-Greif-Straße	Höchstparkdauer Kurzzeitparken Montag bis Sonn- / Feiertag	keine 24 Minuten für 0,50 € 7.00 – 20.00 Uhr
Mönchgasse	keine	
Rheinallee	keine Monats- und Jahresparkscheine	
Rheintor- / Hasenpühlstraße	keine	
St.-Josephs-Kirche (Parkplatz)	Montag bis Samstag	7.00 – 18.00 Uhr

Steingasse	keine	
Wormser Landstraße	Kurzzeitparken	24 Minuten für 0,50 €

Tarifzone C:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif C	
Gedächtniskirche	keine	
Stadthalle (Parkplatz)	Montag bis Samstag	8.00 – 17.00 Uhr

Tarifzone D:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif D	
Festplatz (Parkplatz)	keine	
Im Hafengebäck	keine Monats- und Jahresparkscheine	
Naturfreundehaus (Parkplatz)	keine	

Tarifzone E:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif E	
Hirschgraben	keine	
Neufferstraße	keine	
Schwerdstraße	keine	

Tarifzone F:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif F	
St.-Josephs-Kirche / Parkplatz an der Gilgenstraße	keine	

§ 4 Busparken

Das Parken von Reisebussen auf den für Busse vorgesehenen Parkstreifen auf dem Festplatz ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für Reisebusse beträgt 5 € pro Stunde, die Tagespauschale beträgt 20 €.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Parkgebührensatzung vom 21.12.2012 in der Fassung vom 21.12.2018 aufgehoben.

Speyer, den 08.09.2023



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemo Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.